

# PartnerTipps

PARTNER-TREUHAND  
GRUPPE

4/17 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand Gruppe.

VERBESSERT  
AB 01.01.2018  
[www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)

Besuchen Sie uns „online“ - wir freuen uns!



## FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

## EDITORIAL

**„DIE ZEIT VERGEHT NICHT SCHNELLER ALS FRÜHER.  
ABER WIR LAUFEN EILIGER AN IHR VORBEI.“**

*George Orwell*

Nicht nur die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel stehen uns in Kürze erneut bevor. Zeit, kurz Rückschau zu halten; Zeit, es ruhiger werden zu lassen; Zeit, für sich selbst und andere haben.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage zur Weihnachtszeit und dass Sie so in Ihr neues Jahr 2018 starten, wie Sie es sich vorstellen.

Die Berater-Teams der Partner-Treuhand-Gruppe



Auch wir lassen es ein wenig ruhiger werden. Sprechen Sie mit unserem Mitarbeiter, Ihrem Berater, über seine und Ihre Anwesenheit während der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage und planen Sie gemeinsam Ihre Abgabetermine.

**Ihre PartnerTIPPS – die Seiten,  
um Freiraum zu schaffen.**



## INHALT

**„Weihnachtliche Steuern“ für die Mitarbeiter vermeiden?**  
Seite 04

**Sozialversicherung der Selbständigen**  
Seite 04

**Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für 2018**  
Seite 05

## STEUERSPARTIPPS ZUM JAHRESENDE

Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung sehr groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

## STEUERTIPPS

**1. Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern**

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss (bei bilanzierenden Unternehmen) sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert (Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten).

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2018 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2018 fertiggestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

**2. Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern**

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) der Fall ist. Unter Umständen kann es bei der Einkommensteuerprogression Vorteile bringen, – wenn möglich – Einnahmen erst 2018 bzw. anfallende Ausgaben schon 2017 zu tätigen.

Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z. B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

**Was ist bei Anzahlung- und Endabrechnungen zu beachten?**  
Seite 07

**Welche Gesetzesbeschlüsse bescherte uns der Wahlkampf?**  
Seite 07

**Wiesinger-Treuhand  
Bad Schallerbach**  
Seite 09

**22. SteuerEvent der Partner-Treuhand-Gruppe**  
Seite 10

**BEAUTIFY YOURSELF B.YOU –  
Alexandra Pfandler**  
Seite 11

**METALL & SCHMIEDEKUNST –  
Martin Schöndorfer**  
Seite 11

*Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2017, die am 15.1.2018 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2017 als bezahlt.*

### 3. Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag.

Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000 zu (maximaler Freibetrag € 3.900).

Übersteigt der Gewinn € 30.000, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

### 4. Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 12 % (2017) bzw. 14 % (ab 2018) der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt). Bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2017/18 erfolgt eine Aliquotierung. Bei eigenbetrieblicher Forschung hat der Steuerpflichtige ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) vorzulegen.

### 5. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2018 ohnehin geplant ist.

*Hinweis: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.*

### 6. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2017, steht eine Halbjahres-AfA zu.

### 7. Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt bei € 30.000 (Nettoum-




**DI Georg Doppelbauer**  
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601  
georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

satz). Für diese Grenze sind im Wesentlichen die steuerbaren Umsätze relevant. Ist gegen Jahresende diese Grenze nahezu ausgeschöpft, kann es Sinn machen, den Zufluss von Umsätzen, wenn möglich, in das Folgejahr zu verschieben, um nicht den Kleinunternehmerstatus zu verlieren. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um 15 % überschritten werden.

### 8. Ertragsteuerfreie (Weihnachts-)Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Betriebsveranstaltungen, wie beispielsweise Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke sind allerdings immer steuerpflichtig.

### 9. Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im

nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2018 zu verschieben.

### 10. Verminderten Sachbezugswert für Dienstwagen sichern

Der Sachbezug für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen beträgt 2 % der Anschaffungskosten pro Monat – maximal € 960. Bei geringerem CO<sub>2</sub>-Ausstoß kann ein verminderter Sachbezugswert von 1,5 % (maximal € 720) angesetzt werden. Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß-Grenzwert für im Jahr 2018 angeschaffte Fahrzeuge beträgt 124 g/km. Für Neuanschaffungen im Jahr 2017 gilt noch ein Grenzwert von 127 g/km.

### 11. Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2012

Mit Jahresende läuft die Fünfjahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2012 aus.



**Partner-TREUHAND**

**Ingeborg Gratz-Neudecker**  
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601  
inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at

## ASVG-SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2018 (VORAUSSICHTLICH)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aller unselbständig beschäftigten Personen in Österreich.

Die Geringfügigkeitsgrenze und die Höchstbeitragsgrundlage werden jedes Jahr mit der aktuell gültigen Aufwertungszahl neu errechnet. Sie beträgt für das Jahr 2018: 1,029.

ASVG	
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	438,05 €
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	657,08 €
Höchstbeitragsgrundlage täglich	171,00 €
monatlich	5.130,00 €
jährlich für Sonderzahlungen	10.260,00 €
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	5.985,00 €

## SIE WOLLEN IHREN MITARBEITERN FINANZIELL UNTER DIE ARME GREIFEN?

Ihr Mitarbeiter ist knapp bei Kasse und Sie unterstützen ihn mit einem Gehaltsvorschuss oder einem Darlehen? Für die Finanz wird dies interessant, wenn dieses Darlehen entweder gar nicht oder sehr niedrig verzinst wird. Daraus entsteht grundsätzlich ein geldwerter Vorteil für den Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis und dieser ist der Lohnsteuer zu unterwerfen.

Jedes Jahr wird nun neu festgesetzt, bis zu welchem Zinssatz von einem Vorteil auszugehen ist. Dieser Zinssatz wird als Referenzzinssatz bezeichnet und beträgt für 2018 0,5 % p. a. Für die Zins-

ersparnis eines unverzinslichen Gehaltsvorschusses ist ein Sachbezug in Höhe von 1 % p. a. im Jahr 2017 und nun neu 0,5 % p. a. im Jahr 2018 des aushaftenden Kapitals anzusetzen.

Falls ein niedrigerer Zinssatz bei der Berechnung der Zinsen zur Anwendung kommt, ist die Differenz zum Referenzzinssatz zu versteuern.

Allerdings besteht ein Freibetrag in Höhe von € 7.300, sodass nur vom übersteigenden Betrag ein Sachbezug zu ermitteln ist.

## “WEIHNACHTLICHE STEUERN” FÜR DIE MITARBEITER VERMEIDEN?

Die Vorweihnachtszeit ist auch die Zeit der betrieblichen Weihnachtsfeiern, samt allfälliger Geschenke für die Mitarbeiter. Grundsätzlich wären aber alle Zuwendungen an die Arbeitnehmer der Sozialversicherung und der Steuer zu unterwerfen.

### Weihnachtsgeschenke

(Weihnachts-)Geschenke für Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Es muss sich dabei jedoch um Sachzuwendungen (Waren-gutscheine, Kugelschreiber, Autobahnvignetten usw.) handeln. Bargeschenke hingegen sind immer steuerpflichtig.

Sachzuwendungen (ausgenommen Aufmerksamkeiten, wie z. B. Getränke am Arbeitsplatz, Blumen) sind umsatzsteuerpflichtig, sofern sie zu einem Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Besteht das Geschenk aus Gutscheinen, gibt es kein umsatzsteuerliches Problem, da bei deren Ankauf kein Vorsteuerabzug besteht und daher die Weitergabe an die Arbeitnehmer nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

### Betriebliche Weihnachtsfeier

Betriebsveranstaltungen sind bis zu € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Dabei ist zu beachten, dass alle betrieblichen Veranstaltungen eines Jahres zusammenge-rechnet werden.

## SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN (GSVG)

### Voraussichtliche Werte für 2018

Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die Beitragssätze und Beitragsgrundlagen der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

PENSIONSVERSICHERUNG	
Beitragssatz	18,50 %
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	5.985,00 €
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	71.820,00 €
Mindestbeitragsgrundlage pro Monat	654,25 €
Mindestbeitragsgrundlage pro Jahr	7.851,00 €

KRANKENVERSICHERUNG	
Beitragssatz	7,65 %
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	5.985,00 €
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	71.820,00 €
Mindestbeitragsgrundlage pro Monat	438,05 €
Mindestbeitragsgrundlage pro Jahr	5.256,60 €

UNFALLVERSICHERUNG	
Beitrag zur Unfallversicherung monatlich	9,60 €
jährlich	115,20 €

## REGELBEDARFSSÄTZE FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN FÜR 2018

Die Regelbedarfssätze werden jedes Jahr neu festgelegt. Für 2018 betragen diese für steuerliche Zwecke:

ALTERSGRUPPE	
0 – 3 Jahre	204,00 €
3 – 6 Jahre	262,00 €
6 – 10 Jahre	337,00 €
10 – 15 Jahre	385,00 €
15 – 19 Jahre	454,00 €
19 – 28 Jahre	569,00 €



**G.P.S.-TREUHAND**

**Mag. Gerhard Diplinger**  
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190  
gerhard.diplinger@gps-treuhand.at

### Unterhaltsabsetzbetrag

Ein Unterhaltsabsetzbetrag kann zur steuerlichen Entlastung geltend gemacht werden, wenn der gesetzliche Unterhalt geleistet wird und

- das Kind sich in einem Mitgliedstaat der EU, in einem EWR-Staat oder in der Schweiz aufhält,
- das Kind nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehört und
- für das Kind keine Familienbeihilfe bezogen wird.

### Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt:

ALTERSGRUPPE	
für das 1. Kind	€ 29,20 p. m.
für das 2. Kind	€ 43,80 p. m.
für jedes weitere Kind	€ 58,40 p. m.

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die Regelbedarfssätze nicht unterschritten wurden.

## WOZU BRAUCHEN UNTERNEHMER AB 1.1.2018 FÜR WERTPAPIERGECHÄFTEN EINEN LEI?

Wenn Sie als Unternehmer (juristische Personen oder eingetragene Unternehmen im Firmenbuch) ab 2018 Wertpapiergeschäfte, wie z. B. den Verkauf von Wertpapieren, vornehmen wollen, dann benötigen Sie einen sogenannten Legal Entity Identifier (LEI).

Der LEI ist eine weltweit eindeutige 20-stellige alphanumerische Referenznummer und dient am Finanzmarkt dazu, die Geschäftspartner eindeutig zu identifizieren und auch um bestimmte Meldepflichten zu erfüllen.



## Wo erhalte ich den LEI für mein Unternehmen?

Der Unternehmer muss den LEI selbst beantragen und der Bank bekannt geben. Der LEI wird durch sogenannte Local Operation Units (LOUs) vergeben.

WM Datenservice Deutschland ist eine der größten LEI-Vergabestellen Europas. Die Österreichische Kontrollbank ist Partner der WM Datenservice Deutschland und prüft die Anträge. Informationen zur Vergabe des LEI über diesen Weg finden Sie auf der Website [www.wm-leiportal.org](http://www.wm-leiportal.org) der WM Datenservice Deutschland, die ÖKB (Kontrollbank) informiert unter [www.oekb.at/lei](http://www.oekb.at/lei), eine Liste aller LEI-Vergabestellen findet sich unter [www.leiroc.org/lei/how.htm](http://www.leiroc.org/lei/how.htm). Auch Ihre Bank kann diesbezüglich sicher weitere Informationen zur Verfügung stellen.

## Fallen Kosten an?

Die Vergabe eines LEI wird von den Vergabestellen nicht kostenlos durchgeführt. Informieren Sie sich daher vor Beantragung über die Kosten auf der Website der entsprechenden Vergabestelle.

## Wann muss man den LEI verlängern?

Der LEI muss nach Ablauf eines Jahres wieder kostenpflichtig verlängert werden.

## STEUERERKLÄRUNG 2017: WELCHE SONDERAUSGABEN WERDEN AUTOMATISCH BERÜCKSICHTIGT?

Bestimmte Zahlungen für Sonderausgaben, die seit dem 1.1.2017 getätigt wurden, werden automatisch für die Steuererklärung 2017 erfasst.

Welche Sonderausgaben betrifft es im Wesentlichen?

- verpflichtende Kirchenbeiträge bzw. Beiträge an Religionsgesellschaften
- Spenden an begünstigte Spendenempfänger und Feuerwehren (keine Spenden, die als Betriebsausgaben berücksichtigt werden)

- Beiträge für freiwillige Weiterversicherungen, Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

Alle empfangenden Organisationen müssen eine feste örtliche Einrichtung im Inland haben. Zahlungen an bestimmte vergleichbare ausländische Organisationen, die bisher abzugsfähig waren, bleiben das auch weiterhin, aber sie werden nicht automatisch erfasst.

Nicht automatisch übermittelt werden z. B. auch Steuerberatungskosten, Rentenzahlungen, Beiträge zur Wohnraumschaffung und -sanierung und Versicherungen (die letzten beiden sind ohnedies nur mehr eingeschränkt absetzbar).

## Was muss der Zahler beachten?

Soll eine entsprechende Zahlung als Sonderausgabe berücksichtigt werden, müssen bei der Zahlung Vor- und Zuname und das Geburtsdatum exakt so angegeben werden, wie dies am Meldzettel ersichtlich ist, da für die Finanz sonst keine Zuordnung der Sonderausgaben zur Steuererklärung möglich ist. Sogenannte „Spendenerlagscheine“ stellen strukturierte Eingabefelder für die Identifikationsdaten zur Verfügung.

**Achtung:** Wenn diese Daten nicht bekannt gegeben werden, kann die Zahlung grundsätzlich nicht als Sonderausgabe berücksichtigt werden. Es ist auch nicht möglich, den Betrag bei der Steuererklärung einzugeben.

## Betriebliche Spenden

Bei betrieblichen Spenden sind die Identifikationsdaten (Name, Geburtsdatum) der Spendenorganisation nicht bekannt zu geben. Die Spende wird dann auch nicht automatisch als Sonderausgabe berücksichtigt. Betriebliche Spenden sind wie bisher in der Steuererklärung als Betriebsausgaben anzugeben, ein allfälliger Überschreibungsbetrag als Sonderausgabe.

## Kirchenbeiträge

Ausgaben für Kirchenbeiträge, aber auch z. B. Zahlungen für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten, können auch abgesetzt werden, wenn diese für den (Ehe-)Partner oder für die Kinder des Steuerpflichtigen geleistet werden. Die Kirche kann diese Möglichkeit jedoch nicht für den Steuerpflichtigen bei der Übermittlung berücksichtigen. Eine von der Übermittlung abweichende Zuordnung kann in der Steuererklärung beantragt werden (neues Formular).

## Überprüfung und Fehlerbehebung

In FinanzOnline wird der Zahler überprüfen können, ob und in welcher Höhe Zahlungen zu Sonderausgaben übermittelt wurden. Wenn eine Organisation eine Zahlung erhalten hat, aber keine oder falsche Beträge an die Finanzverwaltung übermittelt, muss der Zahler die Organisation kontaktieren, damit der Fehler behoben wird.

## WAS IST BEI ANZAHLUNG- UND ENDBRECHNUNGEN ZU BEACHTEN?

### Anzahlungsrechnungen

Damit Ihre Kunden sich auch schon bei geleisteten Anzahlungen die Vorsteuer vom Finanzamt holen können, müssen Sie die Umsatzsteuer auf einer Anzahlungsrechnung ebenfalls ausweisen. Sonst gelten hier die üblichen Rechnungsmerkmale. Aus der Abrechnungsurkunde muss aber zweifelsfrei ersichtlich sein, dass es sich um eine Anzahlungsrechnung handelt (Bezeichnung als Anzahlungsrechnung und Angabe des voraussichtlichen Leistungszeitpunktes bzw. Formulierung des Rechnungstextes).

### Vorsicht bei der Endabrechnung!

Wird die bereits tatsächlich erbrachte Leistung insgesamt abgerechnet („Endrechnung“), so sind in ihr die vor Ausführung der Leistung vereinnahmten Anzahlungen und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzuziehen (wenn Sie über diese Anzahlungen Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis ausgestellt haben). Sie erstellen also eine ganz „normale“ Rechnung über das Gesamtprojekt und ziehen dann die (einzelnen) vereinnahmten Anzahlungen mit den jeweils darauf entfallenden Steuerbeträgen ab.

	ENTGELTE	UST (20 %)	BRUTTO
Endrechnungsbetrag	10.000 €	2.000 €	12.000 €
Abschlagszahlungen vom 13.7.2017 und 15.8.2017	- 4.000 €	- 8.00 €	- € 4.800 €
Restforderung	6.000 €	1.200 €	7.200 €

(Anmerkung: Auch die sonstigen Rechnungsmerkmale müssen natürlich vorhanden sein.)

Die Umsatzsteuerrichtlinien lassen es aber auch zu, wenn die Umsatzsteuer nur vom Restentgelt ausgewiesen wird, welches sich nach Abzug der Nettoanzahlungen vom Gesamt-Nettoentgelt ergibt.

Werden die vereinnahmten Teilentgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge nicht abgezogen, so entsteht für diese Beträge Steuerpflicht aufgrund der Rechnungslegung.

## GMBH: WAS BEDEUTEN MINDESTSTAMM-KAPITAL UND MINDESKÖRPERSCHAFTSTEUER?

### Mindeststammkapital

Das Mindeststammkapital einer GmbH beträgt grundsätzlich € 35.000. Allerdings kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, dass die Gesellschaft die Gründungsprivilegierung in Anspruch nimmt. Die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen muss min-



**Wolfgang Wiesinger**  
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040  
wolfgang.wiesinger@wiesinger-treuhand.at

destens € 10.000 betragen. Davon ist die Hälfte bar einzuzahlen. Die Gründungsprivilegierung endet spätestens zehn Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch. Die Eintragungen betreffend die Gründungsprivilegierung im Firmenbuch können erst entfallen, wenn zuvor die Mindesteinzahlerfordernisse von € 35.000 erfüllt werden.

### Mindestkörperschaftsteuer

Die Mindestkörperschaftsteuer haben unbeschränkt steuerpflichtige GmbHs grundsätzlich in folgender Höhe zu entrichten.

MINDEST-KÖST	FÜR JEDES VOLLE KALENDER-VIERTELJAHR	JAHRES-BEITRAG
für eine bestehende GmbH	437,50 €	1.750,00 €
für eine nach dem 30.6.2013 neu gegründete GmbH:		
- in den ersten fünf Jahren	125,00 €	500,00 €
- für die nächsten fünf Jahre	250,00 €	1.000,00 €
- danach	437,50 €	1.750,00 €

Ist die tatsächliche KöSt (z. B. 25 % von € 1.000 = € 250) niedriger als die Mindest-KöSt (z. B. € 1.750), so kann die Differenz zur Mindest-KöSt unbegrenzt auf die Körperschaftsteuerschuld der folgenden Jahre angerechnet werden.

## WELCHE GESETZESBESCHLÜSSE BESCHERTE UNS DER WAHLKAMPF?

Am 12. Oktober 2017, wenige Tage vor der Wahl des Nationalrates, verteilte die Politik Wahlgeschenke in Form von Nationalratsbeschlüssen. Hier eine Auswahl aus den Bereichen Steuern, Sozialversicherung und Arbeitsrecht:



### Abschaffung der Mietvertragsgebühr für Wohnungen

Für die Vermietung von Wohnräumen muss künftig keine Mietvertragsgebühr mehr entrichtet werden. Dies gilt für Mietverträge über Wohnraum, die ab dem 11. November 2017 abgeschlossen wurden.

### Angleichung der Rechte von Arbeitern an jene der Angestellten

Hier wurden einige Änderungen beschlossen. Die Wichtigsten sind: Die sechswöchige Kündigungsfrist der Angestellten wird auch für Arbeiter gelten. Das Dienstverhältnis soll grundsätzlich nur mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres aufgelöst werden können. Ähnlich wie bei den Angestellten steigt die Kündigungsfrist mit den Dienstjahren an. Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr beträgt die Kündigungsfrist fünf Monate. Für Angestellte mit nur wenigen Wochenstunden (weniger als ein Fünftel der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit) sollen die gleichen Regelungen gelten. Diese Regelungen sollen ab dem Jahr 2021 in Kraft treten. Für Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen (z. B. Baubranche, Tourismus), können abweichende Regelungen durch den Kollektivvertrag festgelegt werden.

Im Krankheitsfall oder nach einem Unfall eines Arbeiters soll das Gehalt bzw. der Lohn künftig bereits nach einem Dienstjahr für acht Wochen lang weiterzuzahlen sein. Dadurch soll eine Vereinheitlichung des Systems der Entgeltfortzahlung mit jenem der Angestellten erreicht werden. Diese Änderungen treten mit 1.7.2018 in Kraft.

### Entfall der Auflösungsabgabe ab 2020

Die Auflösungsabgabe, die Arbeitgeber unter bestimmten Umständen bei Kündigung eines Mitarbeiters zu bezahlen haben, entfällt ab 2020.

### Bessere Absicherung von Selbständigen im Krankheitsfall

GSVG-Versicherte, die weniger als 25 Mitarbeiter beschäftigen und bei denen die Aufrechterhaltung ihres Betriebs von der persönlichen Arbeitsleistung abhängt, erhalten im Krankheitsfall unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterstützungsleistung von € 29,46 (Wert 2017) pro Tag. Diese wird derzeit ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Ab 1.7.2018 soll dieser Betrag rückwirkend ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit zustehen.

## WIE KOMME ICH ZU MEINEM GELD AUS DER SELBSTÄNDIGENVORSORGE?

Gewerbetreibende, Gewerbegeeschafter und sogenannte Neue Selbständige, die in der gewerblichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben in der Regel 1,53 % der vorläufigen Beitragsgrundlage der Krankenversicherung als Selbständigenvorsorge zu bezahlen. Diese Beiträge werden von einer Vorsorgekasse veranlagt. Für bestimmte Freiberufler und Landwirte besteht daneben auch noch die Möglichkeit einer Selbständigenvorsorge auf freiwilliger Basis.

### Auszahlungsanspruch

Anspruch auf Auszahlung der eingezahlten Beiträge besteht

- bei Pensionsantritt
- bei Tod (an den Partner und die unterhaltsberechtigten Kinder oder in die Verlassenschaft)
- zwei Jahre nach Beendigung der selbständigen Tätigkeit oder des Erlöschens bzw. Ruhens der Gewerbeberechtigung (und mindestens 3-jähriger Beitragszahlungen). Bei einem Wechsel zwischen einer selbständigen und unselbständigen Tätigkeit können die bisher erworbenen Ansprüche übertragen werden.
- nachdem für fünf Jahre keine Beiträge zur Selbständigenvorsorge entrichtet werden mussten

### Auszahlungsmodus

- Einmalbetrag,
- monatliche Rente (durch Übertragung an eine Pensionskasse oder Pensionszusatzversicherung) oder
- Übertragung an eine neue Vorsorgekasse bei Wechsel in eine unselbständige Tätigkeit.

### Steuerliche Begünstigungen

- Die Auszahlung des Kapitals als Einmalbetrag unterliegt dem begünstigten fixen Steuersatz von 6 %.
- Die Auszahlung als Rente (Pensionskasse oder Pensionszusatzversicherung) ist steuerfrei.
- Die Beiträge sind in voller Höhe Betriebsausgaben (senken die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer).



# WiesingerTreuhand



## EINE KANZLEI MIT TRADITION

Die Wiesinger-Treuhand wurde 1949 von Walter Matzner gegründet, im Jahr 1980 von Wolfgang Wiesinger übernommen und als familienfreundlicher Betrieb seit Anbeginn geführt. Mittlerweile sorgt das 10-köpfige Team in Bad Schallerbach rund um die beiden Geschäftsführer Wolfgang Wiesinger und MMag. Wolfgang Pfeil für das steuerliche Wohlbefinden von zirka 350 Klienten.

de Angebot und Fachwissen in Bezug auf steuerliche, arbeitsrechtliche und betriebswirtschaftliche Themen.

## FAMILIENFREUNDLICH GEFÜHRT

50 Prozent der Kanzlei-Mitarbeiter arbeiten in Teilzeit; wobei auch immer Zeit bleibt für gemeinsame Aktivitäten und Feierlichkeiten. Innerhalb der Partner-Treuhand-Gruppe sind unsere „Schallerbacher“ gern gesehen und ein wertvoller Bestandteil.

**„Eine Anlaufstelle –  
und jederzeit willkommen!  
So könnte man das  
Geheimrezept beschreiben,  
das wir seit vielen Jahrzehnten  
arbeiten und leben.“**

*Geschäftsführer  
Wolfgang Wiesinger*



MMag. Wolfgang Pfeil  
Geschäftsführung

Wolfgang Wiesinger  
Geschäftsführung

**„Ich bin seit 2014 im Team und  
stolz darauf, dass mir 2016  
das Vertrauen geschenkt  
wurde, in der Geschäftsführung  
für Kunden und Mitarbeiter im  
Einsatz zu sein.“**

*MMag. Wolfgang Pfeil*

## BESTÄNDIGKEIT AUF ALLEN EBENEN

Sowohl bei den Mitarbeitern als auch beim Klientenbestand macht sich Fluktation kaum bemerkbar. Die Klienten, vom Kleinunternehmer bis hin zum EU-weit agierenden Konzern, vertrauen auf das umfassende

*„Trotz unterschiedlicher Anwesenheitszeiten  
in der Kanzlei schaffen wir es trotzdem immer,  
einen Termin zu finden, wenn es etwas  
zu feiern gibt. Wir sind schon ein ganz tolles  
Team“, so Claudia Geis, die bereits seit über  
17 Jahren im Dienst der Wiesinger-Treuhand  
steht.*

## GEGENWART UND ZUKUNFT

Natürlich ist auch die Wiesinger-Treuhand mit den täglichen Herausforderungen eines Betriebes umgeben: von der Digitalisierung der Kanzlei und dem ewigen Traum vom „papierlosen“ Büro, der Neukundengewinnung unterstützt durch die Planung mit „new & social media“.

## GEHEIMREZEP FÜR KUNDENTREUE

Der reibungslose Ablauf und die „eingespielten Teams“ mit den Klienten machen sich bezahlt: Betreuer und Klient kennen sich meist schon (seehr ☺) lange. Durch einen Ansprechpartner für Buchhaltung, Lohnverrechnung, Bilanzierung und Beratung ergibt sich eine wunderbare und koordinierte Wechselbeziehung mit übergreifenden Betrachtungsweisen.



**Wiesinger-Treuhand  
Wirtschaftstreuhand GmbH**

Linzer Straße 8,  
4701 Bad Schallerbach  
**T** +43 (0) 7249 / 48 040, **F** DW 18  
**E** office@wiesinger-treuhand.at





# 22. SteuerEVENT der Partner-Treuhand-Gruppe

16.11.2017 Stadthalle Wels

Die Welscher Stadthalle war wieder bis auf den letzten Platz gefüllt; die Geschäftsführer der Steuerberatungskanzleien der Partner-Treuhand-Gruppe begrüßten ihre Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeiter zum jährlich stattfindenden SteuerEVENT, ein Abend in entspannter und lockerer Atmosphäre.

DI Georg Doppelbauer stellte in seinen Begrüßungsworten Überlegungen an, ob der eine oder andere ersparte Euro bei

Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen vielleicht reicht, um eventuell persönliche „Paradise Paper“-Urlaubspläne in Richtung Südsee zu schmieden.



Star auf der SteuerEVENT-Bühne war der beliebte Kabarettist und Parodiekünstler Alex Kristan.

Er erkundigte sich beim Publikum nach deren Erholungsfaktor, ab welchem Zeitpunkt merkt man eigentlich, ob und wann Urlaub und Erholung beginnt?

Verschiedene Persönlichkeiten und zahlreiche Prominente treffen aufeinander, um beim Praxislehrgang für Urlauber und Urlaubsreife teilzunehmen: pointierte Parodie auf höchstem Niveau. Alex Kristan, ein Meister seines Faches beschreibt sein Bühnen-Dasein mit den tref-

fenden Worten: „Ich bin Komiker – mit Leib, Seele und Freude. Mich fasziniert ganz besonders die Kunst der Parodie. Mir macht eigentlich alles Spaß, was Spaß macht.“

**Schön, dass SIE dabei waren!**

Auf ein Wiedersehen beim SteuerEVENT 2018!

Weitere Fotos auf: [www.cityfoto.at](http://www.cityfoto.at)

Kabarettprogramm  
**ALEX KRISTAN**  
„JETLAG FÜR ANFÄNGER“



# Unser Kunde im Mittelpunkt

## Beautify yourself B.you – Alexandra Pfandler

Als leidenschaftliche Hair & Make-up Artistin liebe ich es, Menschen durch ein professionelles Make-up zum Strahlen zu bringen!

Tolles Make-up gibt Selbstvertrauen, ein gutes Körpergefühl und unterstreicht die Persönlichkeit – das versuche ich, mit meinem Pinsel zu bewirken.

Schön von Kopf bis Fuß: Im B.you Studio biete ich von BRAUTstyling über BALLfrisur & Make-up auch Gesichtsbildungen und Augenbrauen-Styling an. Ebenfalls Cupio-Gellack für gepflegte Hand- und Fußnägel inkl. Massage.



„Ich liebe es, das Strahlen einer Frau noch mehr hervorzuheben - mit einem natürlichen, aber doch ausdrucksstarken Make-up - das zu ihr passt und mit dem sie sich wohl fühlt.“

Alexandra Pfandler  
Visagistin aus Leidenschaft und  
Inhaberin des Beautysalons

Ein großes Anliegen ist es mir, auch mein Wissen weiterzugeben. Beautify Yourself bietet für jede(r) Frau Schmink-Workshops an. Sich mit Profitipps typgerecht auch zu Hause zu schminken, wird von jung bis alt sehr gerne angenommen.

Aber auch immer mehr Männer interessieren sich für gute Hinweise, um ihr Erscheinungsbild selbstbewusster und mit persönlicher Note zu verstärken.



**Beautify YOURSELF**  
Alexandra Pfandler  
Ringstrasse 29, 4600 Wels  
Mobil 0664 /32 49 470  
info@beautify-yourself.at  
www.beautify-yourself.at

## METALL & SCHMIEDEKUNST - Martin Schöndorfer

Ein Mann, der so manches „heißes Eisen“ aus dem Feuer holt, ist Martin Schöndorfer.

„Die Kunst des Schmiedens liegt auch in der Vorstellungskraft, nämlich aus einem Stück Metall oder Eisen, das in seiner Beschaffenheit und Optik eher unspektakulär ist, einen gelungenen Blickfang zu gestalten. Das ist es, was ich an meinem Handwerk liebe.“

Martin Schöndorfer  
Ambitionierter Schmiedemeister



Er hat die 1969 von seinem Vater gegründete Schmiede 2003 übernommen und führt das Familienunternehmen als Meisterbetrieb weiter. Die Schwerpunkte der Schmiede liegen im Bereich der Individualanfertigungen. Es wird viel Wert auf qualitativ hochwertige und

präzise Arbeit gelegt. Edelstahl, Aluminium und Stahl wird für dekorative sowie dem Zweck dienenden Ausführungen im Innen- und Außenbereich verwendet. Egal ob Fenstergitter, Vorhangstange, Geländer, Handläufe oder geschmiedete Türen – individuelle Wünsche und das Geschick des Schmiedemeisters werden in jedem Fall erfolgreich kombiniert.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die moderne Metallgestaltung, sowie die Anfertigung von Figuren oder Dekorationsgegenständen.



**Metall- und Schmiedekunst**  
Schmiedgasse 3  
4076 St. Marienkirchen/Polsenz  
+436643968328  
office@metall-schmiedekunst.at  
www.metall-schmiedekunst.at



# PartnerTipps

4/17 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand Gruppe.

## PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-treuhand.at

## PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@pt-steuerberatung.at

## G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim/Wels  
T +43 (0) 7242 / 45 190  
F +43 (0) 7242 / 45 190-2078  
office@gps-treuhand.at

## WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach  
T +43 (0) 7249 / 48 040  
F +43 (0) 7249 / 48 040-18  
office@wiesinger-treuhand.at

## PARTNER-TREUHAND SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Neutorstraße 19, 5020 Salzburg  
T +43 (0) 662 / 84 20 30  
F +43 (0) 662 / 84 20 30-300  
salzburg@partner-treuhand.at

## PARTNER-CONSULT

Unternehmensberatung &  
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-consult.com

## PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und  
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-treuhand.at



[www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)

### IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.  
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

**Für den Inhalt verantwortlich:** WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43 (0) 7242 / 41 601,  
M: marketing@partner-treuhand.at

**Blattlinie:** Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der  
Partner-Treuhand-Gruppe.

**Verlag- und Herstellungsort:** Wels.

**Gestaltung:** (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

**Druck:** Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

**Angaben zur Offenlegung:** [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)  
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

**Fotoinweis:** creativmarketing, Partner-Treuhand-Gruppe, cityfoto.at, Wolfgang Simlinger,  
Martin Schöndorfer, Alexandra Pfandler

## Steuer-Termine

### Fälligkeitsdatum: 15.01.2018 \*

Normverbrauchsabgabe	November
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

### Fälligkeitsdatum: 15.02.2018 \*

Kammerumlage	Oktober bis Dezember
Kraftfahrzeugsteuer	Oktober bis Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Oktober bis Dezember
Werbeabgabe	Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Dezember
Normverbrauchsabgabe	Dezember
Lohnsteuer	Jänner bis März
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	Jänner bis März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Jänner bis März
GSVG-Beiträge	Jänner
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Jänner
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Jänner

### Fälligkeitsdatum: 15.03.2018 \*

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Jänner
Normverbrauchsabgabe	Jänner
Werbeabgabe	Jänner
Lohnsteuer	Februar
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	Februar
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Februar

### Fälligkeitsdatum: 15.04.2018 \*

Normverbrauchsabgabe	Februar
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

\* Abgaben mit Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag: Entrichtung am darauffolgenden Werktag.